

Bayerischer Turnverband e. V.
Verband für Turnsport, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport
Gegründet am 01. September 1861 in Nürnberg

SATZUNG

in der durch die Delegierten 28. Bayerischen Turntages am 25.11.2023 in München geänderten Fassung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit, Zweck
- § 4 Ehren- und Hauptamtlichkeit, Vergütungen für Verbandstätigkeit, Institutionen des Verbandes
- § 5 Werte und Grundsätze
- § 6 Ziele und Aufgaben

Teil 2 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

- § 7 Formen der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit
- § 8 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 9 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Rechte und Status der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beiträge und Umlagen
- § 14 Zugehörigkeit und Beendigung der Mitgliedschaft

Teil 3 Organisation

- § 15 Organe
- § 16 Funktionstätigkeit, Delegation und Verantwortlichkeit
- § 17 - § 23 I. Bayerischer Turntag
- § 24 - § 29 II. Hauptausschuss
- § 30 - § 31 III. Präsidium
- § 32 IV. Regionalbeirat
- § 33 V. Sportbeirat
- § 34 VI. Fachgebiete
- § 35 VII. Kassenprüfer
- § 36 VIII. Gliederung des Bayerischen Turnverbandes
- § 37 - § 44 a) Turnbezirke
- § 45 - § 52 b) Turngaue

Teil 4 Gerichtsbarkeit des Bayerischen Turnverbandes

- § 53 Rechtsausschuss

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

- § 54 Delegierte zum Deutschen Turntag
- § 55 Datenschutz im Bayerischen Turnverband
- § 56 BTV-Turnordnung
- § 57 Haftung
- § 58 Auflösung des Verbandes
- § 59 Gerichtsstand

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Bayerische Turnverband hat seine Wurzeln in der Tradition der Turnbewegung des 19. Jahrhunderts, seine Stärke in der Vielfalt und seine Zukunft in der Offenheit für eine dynamische Entwicklung. Er steht in der Verantwortung für die Turnsportarten, für die Gymnastikvarianten und für den Fitness- und Gesundheitssport. Die Turnbewegung der Zukunft nimmt aktuelle Trends der Bewegungskultur auf und gestaltet selbst Trends in der Sportentwicklung.

Der Mensch mit seinen individuellen Voraussetzungen, Begabungen und Interessen steht im Mittelpunkt aller Verbandsentscheidungen; deshalb sind die sportpraktischen Inhalte der Verbandsarbeit auf unterschiedliche Zielgruppen konzentriert. Mit seiner Jugendorganisation BTJ widmet er sich dabei besonders der motorischen Grundlagenausbildung und dem Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen in Bayern.

Neben turnsportlichen und zielgruppenorientierten Entwicklungsperspektiven prägen das Handeln des Verbandes sinnstiftende Orientierungen wie Bewegungs- und Spielfreude, Kreativität, Wetteifer und Leistung, Abenteuer und Naturverbundenheit, Gesundheit und Gemeinschaftserlebnis. Insbesondere der Leistungs- und Wettbewerbsgedanke im Turnsport verlangt seinen Einsatz für humane Bedingungen.

Die Satzung des Bayerischen Turnverbandes 2023 gründet sich auch nach rund 160 Jahren noch immer auf den Prinzipien der Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit, der Toleranz, Menschenwürde und Freiheit; sie stärkt die Professionalisierung im Ehren- und Hauptamt und ist Vorgabe für die Entscheidungswege. Das Netzwerk der Verbandsstruktur wird für externe Kooperationen zur Stärkung der gesellschaftspolitischen und kulturellen Bedeutung der Turnbewegung in Bayern geöffnet.

Mit seinen Mitgliedsvereinen und Gliederungen ist der Bayerische Turnverband flächendeckend in Bayern präsent, sportfachlich in den Deutschen Turner-Bund integriert und zugleich im organisierten Sport Bayerns mit anderen Sportfachverbänden und dem Bayerischen Landes-Sportverband kooperativ wirksam.

Der Bayerische Turnverband bleibt der Verantwortung für Gesundheitsförderung verpflichtet. Solidarität und bürgerschaftliches Engagement in den Mitgliedsvereinen des Bayerischen Turnverbandes sichern dem Turnen in Bayern seinen Platz in der Mitte der Gesellschaft Bayerns.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Bayerische Turnverband e.V. (BTV) ist der Verband für Turnsport, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport.
2. Der BTV ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4499 eingetragen.
3. Die Verbandsfarben sind die Landesfarben des Freistaates Bayern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der BTV kann Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) sein.
2. Als Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband ist der BTV der anerkannte Sportfachverband für Turnsport, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport in Bayern.

3. Als Mitglied beim Deutschen Turner-Bund ist der BTV der anerkannte Landesturnverband für Turnsport, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport in Bayern.
4. Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlich ist, kann er weitere Mitgliedschaftsverhältnisse eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck

1. Der BTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des BTV ist es, das Turnen, insbesondere die Turnsportarten, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport sowie kulturelle, musische und gemeinschaftsbildende Aktivitäten zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren. Näheres beschreibt § 6 Ziele und Aufgaben.
3. Der BTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des BTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und keine Gewinnbeteiligung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht am Verbandsvermögen.

§ 4 Ehren- und Hauptamtlichkeit, Vergütungen für Verbandstätigkeiten, Institutionen des Verbandes

1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Verbandsämter im Sinne von § 16, Ziff. 2 können nur von Personen ausgeübt werden, die Mitglied in einer ordentlichen BTV-Mitgliedsorganisation sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet das jeweilige Organ.
2. Der BTV unterhält zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben eine zentrale Geschäftsstelle und Regionalgeschäftsstellen. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können Beschäftigte in Teil- und Vollzeit angestellt werden.
3. Wer zum BTV in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, kann nicht gleichzeitig die Funktion eines Gau-, Bezirk- oder Fachgebietsvorsitzenden ausüben. Die Übernahme der Stellvertretung eines Hauptausschussmitgliedes im Hauptausschuss ist ebenfalls nicht gestattet.
4. Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des BTV haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
5. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten (z. B. Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG) - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über den Kreis der Betroffenen, über die Art, die Höhe sowie den Umfang der Funktions- und Aufwandsentschädigung obliegt dem Präsidium. Soweit der steuerliche Pauschalbetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG überschritten werden soll, obliegt die Entscheidung dem Rechtsausschuss auf Antrag des Präsidiums (gem. § 53 Rechtsausschuss).
6. Der BTV darf zur Erfüllung seiner Aufgaben einzelne rechtlich selbstständige Institutionen (Bildungsakademie, Servicegesellschaft etc.) errichten, die nicht im Widerspruch zu Satzung und BTV-Turnordnung stehen dürfen. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 5 Werte und Grundsätze

1. Der Bayerische Turnverband e.V. ist der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Spitzen-, Leistungs- und Breitensport entwickelt haben. Insbesondere Gerätturnen, Gymnastik / Gymnastik und Tanz, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Rhönradturnen, Aerobicturnen, Sportakrobatik, Parkour, Orientierungssport, TeamGym, Rope Skipping, Turnerische Mehrkämpfe, Turnerjugendwettkämpfe.

Der BTV ist weiter verantwortlich für sportliche Zielgruppen-Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene im mittleren, höheren sowie hochaltrigen Lebensabschnitt, für Familien sowie für Bürgerinnen und Bürger aus unterschiedlichen Kulturkreisen und mit Handicaps.

Nachhaltig verankert sind seine Bewegungsangebote für die fachlichen Angebote Gymnastik und Tanz; Gesundheits- und Präventionssport; Fitnesport und -Aerobic; Bewegungskünste, Show und Gestaltung; Wandern, Natur- und Parksport; Sport für Ältere.

Kulturelle, sozial-integrative und traditionelle Angebote runden die Palette des BTV flächendeckend ab, insbesondere in der Musik und im Spielmannswesen, im Archivwesen, durch Gau- und Vereinswanderungen, durch Turn- und Jugendfeste und Gymnaestraden.

2. Der BTV pflegt und fördert die durch Johann C. F. GutsMuths für Deutschland entwickelte Gymnastik und das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen sowie die Weiterentwicklung daraus entstandener zeitgemäßer Formen. Insbesondere ist der BTV für die sportliche Grundlagenausbildung im Bereich Kinderturnen zuständig.
3. Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen- und Leistungssport sowie als Breiten-, Freizeit- sowie Fitness- und Gesundheitssport.
4. Der BTV versteht seinen Sport als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen. Vor dem Hintergrund eines veränderten Gesundheitsbewusstseins ist es ein wesentliches Ziel des BTV, durch Programme und Maßnahmen zum physischen, psychischen und sozialen Wohlbefinden der Menschen beizutragen.
5. Der BTV und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt.
6. Der BTV ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlichen, demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft und zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechten.
7. Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen, Männern und Diversen ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen, Männern und Diversen ausdrücklich zu beachten.
8. Der BTV berücksichtigt die Grundsätze der sozialen, ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit.
9. Der BTV bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. Er bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Sports und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der BTV bekennt sich daher zur Bekämpfung von Doping und betreibt aktive Dopingprävention. Er erkennt die Regelungen der Nationalen Anti-

Doping-Agentur (NADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) in der jeweils gültigen Fassung an.

Der BTV tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen, Drogenkonsum sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.

§ 6 Ziele und Aufgaben

Auf der Basis der unter § 5 beschriebenen Werte und Grundsätze ergeben sich für den BTV nachfolgende Ziele und Aufgaben:

1. Der BTV ist in Bayern zuständig für den
 - Spitzen- und Nachwuchsleistungssport der olympischen Turnsportarten;
 - Leistungssport der World Games-Turnsportarten;
 - Leistungssport der Turnsportarten, die Europa- oder Weltmeisterschaften austragen oder auf internationaler Ebene vertreten sind;
 - Breitensport aller weiteren Turnsportarten.
2. Der BTV organisiert und koordiniert die Wettkämpfe für alle Turnsportarten in Bayern. Dazu bewahrt und entwickelt er Wettkampfformen in den Turnsportarten vom Breiten- bis zum Spitzensport.
3. Der BTV wirbt für die Turnsportarten, die Gymnastik in ihrer Vielfalt und für den Fitness- und Gesundheitssport in Vereinen und in allen sonstigen Mitgliedsorganisationen, in Sportverbänden und in Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen. Er präsentiert mit seinen Turnfesten und Veranstaltungen in der Öffentlichkeit die Turnkultur und Turnkunst flächendeckend in Bayern.
4. Der BTV fördert mit einem vielseitigen und koordinierten Bildungsangebot auf Landesebene sowie in seinen Turnbezirken und Turngauen die Turnsportarten, die Gymnastik in ihrer Vielfalt und den Fitness- und Gesundheitssport. Er sorgt für ein hohes Qualitätsniveau in der Betreuung seiner Mitgliedsvereine und sonstiger Organisationen.
5. Der BTV würdigt und fördert traditionsgemäß und zukunftsweisend freiwilliges bürgerschaftliches Engagement. Er bietet lebenslanges Lernen und leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer aktiven, humanen und gemeinschaftsorientierten Lebenswelt.
6. Der BTV sieht den Menschen im Mittelpunkt seiner Programme und ermöglicht allen gesellschaftlichen Zielgruppen die inklusive Teilnahme an seinen Sportarten und Bewegungsangeboten.
7. Der BTV fördert das kulturelle Leben und pflegt musische Aktivitäten.
8. Der BTV kooperiert zur Erfüllung seiner Aufgaben mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Partnern.

Teil 2 Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

§ 7 Formen der Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

1. Der BTV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit zum BTV durch ihre Mitgliedschaft bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied des BTV.

§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Jeder gemeinnützige Turn- und Sportverein mit Sitz oder Zweitsitz im Freistaat Bayern, der den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Ziele und Aufgaben (§ 6) des BTV unterstützt und dessen Vereinszweck dem des BTV nicht widerspricht, kann ordentliches Mitglied im BTV werden.
2. Jede gemeinnützige Organisation mit Sitz oder Zweitsitz im Freistaat Bayern kann ordentliches Mitglied des BTV werden, sofern sie den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Ziele und Aufgaben (§ 6) des BTV unterstützt und deren Zweck dem des BTV nicht widerspricht.
3. Ordentliche Mitglieder werden grundsätzlich dem Turngau zugeordnet, in dem sie ihren Sitz haben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Jede rechtsfähige Organisation, unabhängig davon, ob sie als gemeinnützig anerkannt ist, kann ein außerordentliches Mitglied des BTV werden, sofern sie den Zweck (§ 3), die Werte und Grundsätze (§ 5) sowie die Ziele und Aufgaben (§ 6) des BTV unterstützt und deren Zweck dem des BTV nicht widerspricht.
2. Auch Einzelpersonen können die außerordentliche Mitgliedschaft im BTV erwerben.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den BTV zu richten. Die Aufnahme in den BTV wird mit Zustimmung des Präsidiums vollzogen und dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.
2. Persönlichkeiten (natürliche Personen), die sich um die Förderung des BTV oder dessen Zweck herausragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss des Bayerischen Turntages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Ehrenpräsidenten. Ebenso können Turnbezirke und Turngaue Ehrenvorsitzende sowie natürliche Personen zu ihren Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung und die Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung.

§ 11 Rechte und Status der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des BTV sind berechtigt,
 - a. die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den BTV zu verlangen und die dem BTV zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen;
 - b. die Beratung, Service- und Dienstleistungen des BTV in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
 - c. an den vom BTV und DTB durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere an Meisterschaften, Wettkämpfen und Turnfesten, entsprechend den Ausschreibungen und im Rahmen der Wettkampfordnung teilzunehmen;

- d. an den vom BTV durchgeführten Bildungsmaßnahmen, insbesondere Aus-, Weiter- und Fortbildungen, entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen;
 - e. durch die Entsendung von Delegierten in die Verbandsorgane mittels Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts zur Willensbildung im BTV und DTB beizutragen.
2. Die ordentlichen Mitglieder des BTV haben im Rahmen der Mitgliedschaft des BTV beim DTB - gemäß der Satzung des DTB - den Status als Berechtigte des DTB.
 3. Die Einzelmitglieder der ordentlichen Mitglieder des BTV haben im Rahmen der Mitgliedschaft des BTV beim DTB - gemäß der Satzung des DTB - den Status als Angehörige des DTB.
 4. Grundsätzlich können nur ordentliche Mitglieder vom Verband mit Rat und Tat unterstützt werden.
 5. Die außerordentlichen Mitglieder des BTV sind berechtigt,
 - a. an den vom BTV durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere an Wettkämpfen und Turnfesten, entsprechend den Ausschreibungen teilzunehmen;
 - b. an den vom BTV durchgeführten Bildungsmaßnahmen, insbesondere Aus-, Weiter- und Fortbildungen, entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen;

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des BTV sind verpflichtet,
 - a. an der Erfüllung der Aufgaben des BTV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;
 - b. die Satzung und die BTV-Turnordnung sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen - im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der Bayerischen Turnerjugend - zu befolgen;
 - c. Entscheidungen des Rechtsausschusses zu befolgen;
 - d. Maßnahmen zu unterlassen, die dem Ansehen des BTV schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
 - e. soweit der BTV eine Bestandserhebung durchführt, sich hieran zu beteiligen und fristgemäß ordnungsgemäße Meldungen abzugeben;
 - f. im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft beim BLSV bei der jährlichen Bestandserhebung des BLSV ihre dem BTV zuzuordnenden Mitglieder unter der Sparte „Turnen“ zu melden;
 - g. die Mitgliedsbeiträge und eventuell beschlossene Umlagen fristgerecht zu entrichten;
 - h. das offizielle Verbandsmagazin zu beziehen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder des BTV haben die unter § 12, 1. a. - e. sowie g. aufgeführten Pflichten zu befolgen.

§ 13 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des BTV können durch Beschluss des Bayerischen Turntages von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Hauptausschuss.
2. Außerdem kann der BTV im Falle eines außerordentlichen Finanzbedarfs eine Umlage erheben. Umlagen sind einmalige, von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Geldbeträge. Die Umlage

darf in einer Legislaturperiode höchstens 100,00 € pro Verbandsmitglied betragen. Über die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage entscheidet der Bayerische Turntag.

3. Die Entscheidung über Stundungen, einen Erlass von Beiträgen und Umlagen in begründeten Einzelfällen, obliegt dem Präsidium. Näheres und Einzelheiten zu Beiträgen und Umlagen regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung und die Finanzordnung.

§ 14 Zugehörigkeit und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds durch den BTV, durch Streichung aus der Mitgliederliste des BTV, durch Erlöschen der Mitgliedsorganisation oder, bei Einzelmitgliedern, durch Tod.
2. Der Austritt kann durch das Mitglied bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung bzw. seines hierfür zuständigen Entscheidungsgremiums unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt von Einzelmitgliedern kann ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und bei Mitgliedsorganisationen unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.
3. Ein Mitglied kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die BTV-Turnordnung sowie die Beschlüsse des BTV und seiner Organe aus dem BTV ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Grundsätze des sportlichen Verhaltens missachtet werden, wenn im Rahmen der Bestandsermittlung, welche für die Beitragsbemessung des BTV maßgebend ist, oder bei der Bestandserhebung des BLSV wesentlich falsche Angaben gemacht werden sowie wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss kann durch die Organe des BTV und die Mitglieder des BTV beantragt werden. Nach Anhörung des Betroffenen entscheidet das Präsidium über den Ausschluss. Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist die Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Rechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Rechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Präsidiums gestrichen werden, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der hierbei gesetzten Fristen nicht erfüllt hat.
5. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person und einer sonstigen mitgliedsfähigen Personenvereinigung endet durch deren Auflösung oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Die Verpflichtung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds zur Zahlung des Beitrags und der Erfüllung anderer Forderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Für die Erfüllung der Forderung des Mitglieds haftet der Rechtsnachfolger.
7. Die Wiederaufnahme regelt die Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung.
8. Die Zugehörigkeit einer Einzelperson zum BTV endet, wenn die Mitgliedschaft des die Zugehörigkeit vermittelnden Mitglieds beim BTV endet oder bei Verlust der Mitgliedschaft der Einzelperson beim Mitglied des BTV.

Teil 3 Organisation und Beschlussfassung

§ 15 Organe und Beschlussfassung

1. Die Organe des BTV sind:
 - 1.1 der Bayerische Turntag;
 - 1.2 der Hauptausschuss;
 - 1.3 das Präsidium;
 - 1.4 der Regionalbeirat;
 - 1.5 der Sportbeirat;
 - 1.6 die Vorstände der Fachgebiete und deren Vollversammlungen (Jahrestagungen);
 - 1.7 der Vorstand der Bayerischen Turnerjugend (BTJ), deren Verbandsjugendausschuss und Vollversammlung (Bayerischer Jugendturntag);
 - 1.8 die Vorstände der Turnbezirke und deren Bezirksturntage;
 - 1.9 die Vorstände der Turngaue und deren Gauturntage;
 - 1.10 der Rechtsausschuss.
2. Die Verbandsorgane können ihren Organmitgliedern, unabhängig von den Regelungen zu Präsenzversammlungen in der Satzung, es ermöglichen,
 - a. an Versammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Organmitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Versammlung in Textform abzugeben.
3. Beschlüsse der Verbandsorgane sind, unabhängig von den Regelungen zu Präsenzversammlungen in der Satzung, ohne Versammlung der Organmitglieder gültig, wenn alle Organmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der jeweiligen Organleitung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 16 Funktionstätigkeit, Delegation und Verantwortlichkeit

1. Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des BTV übt aus, wer einem Organ des BTV angehört.
 - 1.1. Mitglieder eines Organs können einer entsprechenden Versammlung nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ zu benennenden Stellvertreter.
 - 1.2. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt im Falle der Verhinderung: Der Vertreter wird vom entsendenden Organ benannt.
 - 1.3. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt für den Fall, dass ein Amt innerhalb eines Organs nicht besetzt ist: Der Vertreter wird vom entsendenden Organ benannt.
2. Funktionäre und Delegierte innerhalb des BTV müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die BTJ regelt das Mindestalter die Jugendordnung.

3. Die Organe, Funktionäre und Delegierten sind in ihrem Zuständigkeitsbereich dem Präsidium gegenüber dafür verantwortlich, dass die gesamte turnerische Arbeit im Sinne der Satzung und der BTV-Turnordnung entsprechend den für sie geltenden Beschlüssen durchgeführt wird - ausgenommen Bayerischer Turntag und Hauptausschuss. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sind dazu vom Präsidium geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Ersatzvornahme, Beauftragung der vorgelagerten oder nächsthöheren Ebene, Maßnahmen nach Ziffer 6. etc.).
4. Bei unmittelbarer Interessenkollision zwischen einem Stimmberechtigten und dem BTV ist dessen Stimmrecht gemäß § 34 BGB ausgeschlossen. Näheres regelt die Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung.
5. Das Präsidium kann einen Funktionär oder Delegierten innerhalb des BTV nach Anhörung des Betroffenen seines Amtes insbesondere entheben, wenn er
 - 5.1. gegen die Satzung oder die BTV-Turnordnung verstößt;
 - 5.2. gegen Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des BTV erheblich oder wiederholt verstößt;
 - 5.3. den Interessen des BTV erheblich oder wiederholt zuwiderhandelt;
 - 5.4. erheblich oder wiederholt gegen Grundsätze turnerischen Verhaltens verstößt;
 - 5.5. offensichtlich untätig ist.
6. Ein Präsidiumsmitglied kann nach Anhörung des Betroffenen bei Vorliegen eines Grundes im Sinne obiger Ziffer 6 durch Beschluss des Hauptausschusses seines Amtes enthoben werden.

Teil 3, I. Bayerischer Turntag

§ 17 Der Bayerische Turntag

Der Bayerische Turntag ist als Landesturntag das höchste Organ des BTV. Er ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des § 32 BGB. Er tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 18 Einberufung des Bayerischen Turntages

1. Der Bayerische Turntag tritt alle vier Jahre zusammen. Der Zeitpunkt dafür soll vor dem Termin des Deutschen Turntages liegen.
2. Das Präsidium beruft den Bayerischen Turntag spätestens acht Wochen vor Beginn unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungszeit durch Veröffentlichung auf der Startseite des offiziellen BTV-Internetauftritts ein.
3. Die Mitglieder des Bayerischen Turntages werden vier Wochen vor dem Beginn des Turntages unter Angabe der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen. Soweit die Einladung per E-Mail erfolgt, wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied des Bayerischen Turntages dem BTV bekannt gegeben hat. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der vorgesehenen Änderung der Einladung beizufügen oder digital zugänglich zu machen.

§ 19 Zusammensetzung des Bayerischen Turntages

1. Der Bayerische Turntag setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Hauptausschuss;
 - b. 7 von der Vollversammlung der BTJ gewählten Delegierten;
 - c. 14 von den Turntagen der Turnbezirke gewählten Delegierten (je Bezirk zwei Delegierte);

- d. 75 von den Turntagen der Turngaue gewählten Delegierten;
 - e. den Kassenprüfern;
 - f. dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses
2. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Turngaue wird ermittelt
 - a. anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl von zugehörigen Einzelpersonen (zugehörige Mitglieder von ordentlichen Mitgliedsorganisationen) in jedem Turngau zur Gesamtmitgliederzahl in allen Turngaue.
 - b. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Ziff. 2.a. ist die letzte abgeschlossene Bestandsermittlung des BTV im Vorjahr der Bezirks- und Gauturntage.
 - c. Ist die Zehntel-Nachkommastelle kleiner 0,50, so wird abgerundet; ist sie größer oder gleich 0,50, so wird aufgerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl von Delegierten kommen.
 3. Jedes Mitglied des Bayerischen Turntages
 - a. kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion muss ein gewählter Stellvertreter zum Bayerischen Turntag entsandt werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums;
 - b. kann im Verhinderungsfalle durch gewählte Mitglieder des jeweiligen Vorstandes und Entsendung durch den Vorstand oder gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.
 - c. Das Mandat der Mitglieder des Bayerischen Turntages behält bis zum nächsten ordentlichen Bayerischen Turntag seine Gültigkeit.
 - d. Nicht zu Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BTV in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht.

§ 20 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Bayerischen Turntag können von den ordentlichen Mitgliedern und den Organen des BTV gestellt werden.
 - a. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und durch ihre Vertretungsberechtigten über den Gauturntag zum Bezirksturntag und nach dessen Genehmigung über den Turnbezirksvorsitzenden beim Präsidium einzureichen.
 - b. Die Anträge der Organe des BTV sind vom jeweiligen Organ zu beschließen und durch dessen Vorsitzenden beim Präsidium einzureichen. Die beteiligten Organe sollen in Kenntnis gesetzt werden. Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sind im Hauptausschuss zu beraten, Dringlichkeitsanträge können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Hauptausschussmitglieder beraten werden.
2. Anträge zum Bayerischen Turntag gemäß Ziffer 1 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bayerischen Turntages beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Bayerischen Turntages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Bayerischen Turntag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Bayerischen Turntages mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen

beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des BTV hinzielen, sind unzulässig.

§ 21 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bayerische Turntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Turntagsmitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Bayerischen Turntages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Bayerische Turntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bayerischen Turntages erforderlich.
6. Zur Änderung des Verbandszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehntel (9/10) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bayerischen Turntages und zur Auflösung des BTV ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Bayerischen Turntages erforderlich.
7. Über den Bayerischen Turntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich niederzuschreiben.
8. Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung.

§ 22 Außerordentlicher Bayerischer Turntag

Wenn das Interesse des BTV es erfordert, kann das Präsidium einen Außerordentlichen Bayerischen Turntag einberufen. Das Präsidium muss ihn auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von drei Viertel (3/4) der Mitglieder des Hauptausschusses oder von mindestens einem Drittel (1/3) der ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 innerhalb einer Frist von drei Monaten einberufen.

§ 23 Aufgaben des Bayerischen Turntages

Zu den Aufgaben des Bayerischen Turntages gehören insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des BTV;
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Präsidiums, der Rechnungsabschlüsse und des Berichts der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Präsidiums;
4. Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 30, Ziff. 3 a. - f.;
5. Wahl des Rechtsausschusses;
6. Wahl von sechs bis acht Kassenprüfern;
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
8. Erhebung von Verbandsbeiträgen und Festsetzung von Umlagen;

9. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ehrenpräsidenten;
11. Beschluss über Auflösung des Verbandes.

Teil 3, II. Hauptausschuss

§ 24 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist nach dem Bayerischen Turntag das zweithöchste Organ des BTV. Er tagt nicht öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 25 Zusammensetzung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidium;
 - b. den Vorsitzenden der Turnbezirke;
 - c. den Vorsitzenden der Turngaue;
 - d. den Vorsitzenden der Fachgebiete;
 - e. zwei weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft der BTJ;
 - f. dem Ehrenamtsbeauftragten des BTV;
 - g. dem Inklusionsbeauftragten des BTV;
 - h. dem Gleichstellungsbeauftragten des BTV.
 - i. den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern des BTV.
2. Jedes Mitglied des Hauptausschusses
 - a. kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein gewählter Stellvertreter zum Hauptausschuss entsandt werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums;
 - b. kann im Verhinderungsfalle vertreten werden von
 - einem, dem Regionalbeirat angehörenden Mitglied des Hauptausschusses gemäß der Vertretungsregelung des Regionalbeirates (§ 32 Ziff. 3);
 - einem, dem Sportbeirat angehörenden Mitglied des Hauptausschusses gemäß der Vertretungsregelung des Sportbeirates (§ 33 Ziff.3).

Ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums.

§ 26 Einberufung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Termin wird spätestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben. Das Präsidium kann jederzeit weitere Sitzungen einberufen.
2. Das Präsidium muss auf schriftlichen Antrag von einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen weiteren Hauptausschuss einberufen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden durch das Präsidium mindestens zwei Wochen vor Beginn des Hauptausschusses unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen.

§ 27 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Hauptausschuss können von seinen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge sollen im Präsidium vorberaten werden.
2. Anträge zum Hauptausschuss gemäß Ziffer 1 müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Hauptausschusses beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Hauptausschusses gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Hauptausschuss nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Hauptausschusses mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 28 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Hauptausschussmitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Hauptausschuss entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Über den Hauptausschuss wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich niederzuschreiben.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Aufgaben des Hauptausschusses

Zu den wesentlichen Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

- a. Grundsatzentscheidungen zwischen den Bayerischen Turntagen;
- b. Beratung über Satzungs- und Strukturfragen;
- c. Entscheidung über die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten;
- d. Genehmigung des Jahresabschlusses nach Berichterstattung der Kassenprüfer;
- e. Genehmigung des Haushaltsplans;
- f. Festlegung der Höhe des Verbandsbeitrages;
- g. Genehmigung der vom Regionalbeirat beschlossenen Anzahl und Aufteilung der Turngaue sowie der vom Sportbeirat bzw. Regionalbeirat beschlossenen Neufassung oder Änderung der BTV- Turnordnung (inkl. der Wahlordnung);

- h. Feststellung, dass die BTJ-Jugendordnung nicht im Gegensatz zur BTV-Satzung steht;
- i. Durchführung von Nachwahlen des Präsidiums, soweit die ordentliche Wahl satzungsgemäß im Bayerischen Turntag vorgesehen ist, sowie der Kassenprüfer;
- j. Festlegung des Zeitpunktes und Ortes des Bayerischen Landesturnfestes;
- k. Festlegung des Zeitpunktes und Ortes des Bayerischen Turntages;
- l. Beratung über Anträge zum Bayerischen Turntag.
- m. Genehmigung von Rahmenkonzeptionen

Teil 3, III. Präsidium

§ 30 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des BTV. Es ist dem Bayerischen Turntag und dem Hauptausschuss verantwortlich.
2. Unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums in seiner Gesamtheit für die Verbandspolitik des BTV sind die Mitglieder des Präsidiums für ihr Ressort und eventuell weitere ihnen zugeteilte verbandsübergreifende Themen verantwortlich und vertreten diese im Präsidium.
3. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidenten;
 - b. dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - c. dem Vizepräsidenten Leistungssport;
 - d. dem Vizepräsidenten Breitensport;
 - e. dem Vizepräsidenten Regionen;
 - f. dem Vizepräsidenten Marketing, Vertrieb und Kommunikation;
 - g. den gegebenenfalls kooptierten Präsidiumsmitgliedern;
 - h. dem Vizepräsidenten Jugend als Vertreter der Bayerischen Turnerjugend;
 - i. dem gegebenenfalls zum Präsidiumsmitglied bestellten Verbandsgeschäftsführer;
 - j. dem gegebenenfalls zum Präsidiumsmitglied bestellten Sportdirektor.
4. Die Präsidiumsmitglieder gem. Ziffer 3a. - 3f. werden vom Bayerischen Turntag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vertreter der BTJ wird von dieser für die Dauer der Legislaturperiode entsandt und muss Mitglied des BTJ-Vorstandes sein. Während der Legislaturperiode ist ein Wechsel mit Zustimmung des Präsidiums möglich.
6. Das Präsidium kann bis zu zwei Präsidiumsmitglieder kooptieren. Mit der Kooptationsentscheidung hat das Präsidium darüber zu befinden, ob dem kooptierten Präsidiumsmitglied ein Stimmrecht verliehen wird.
7. Das Präsidium kann den Verbandsgeschäftsführer und den Sportdirektor zu Präsidiumsmitgliedern bestellen.
8. Das Präsidium wählt aus den Vizepräsidenten einen Stellvertreter des Präsidenten.

9. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der Präsident, die fünf vom Bayerischen Turntag gewählten Vizepräsidenten (§ 30, Ziff. 3b. bis 3f.) und, soweit zum Präsidiumsmitglied bestellt, der Verbandsgeschäftsführer. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder jeweils einzeln vertreten. Bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und anderen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 50.000 € wird der Verband durch zwei vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
11. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Präsident oder einer der Vizepräsidenten aus oder ist die Position aus sonstigen Gründen verwaist, so kann der Hauptausschuss die Nachwahl vornehmen. Der Gewählte bleibt bis zum nächsten ordentlichen Bayerischen Turntag im Amt.
12. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben zu allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des BTV auf allen Ebenen jederzeit Zutritt und haben bei Abstimmungen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder, insgesamt eine Stimme. Soweit sie Mitglied des jeweiligen Organs des BTV sind (z.B.: Sportbeirat, Regionalbeirat), findet vorstehende Stimmregelung nur auf die übrigen Präsidiumsmitglieder Anwendung. Die Stimmrechtsregelung gilt jedoch nicht für Sitzungen der Aufsichtsorgane Kassenprüfer und Rechtsausschuss.

§ 31 Aufgaben des Präsidiums

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des BTV entsprechend den in § 6 beschriebenen Zielen und Aufgaben sowie der in § 5 beschriebenen Werte und Grundsätze. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Verbandspolitik sowie mittel- und langfristige Strategieplanung;
2. Entscheidungen über Grundsatzpositionen des BTV;
3. Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des BTV unter Beachtung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen.
4. Zur Wahrnehmung der verbandspolitischen und wirtschaftlichen Gesamtverantwortung kann das Präsidium bis zur Entscheidung des Hauptausschusses Beschlüsse, Anordnungen jeglicher Organe, Gremien und Entscheidungsträger des Verbandes mit aufschiebender Wirkung außer Vollzug setzen.
5. Das Präsidium ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ermächtigt, bei Nichtbeachtung oder Verstößen gegen die Vorgaben der Satzung, der BTV-Turnordnung oder den für die jeweiligen Organe, Funktionäre und Delegierten geltenden Beschlüsse geeignete Maßnahmen nach § 16. Ziff. 4 und 6 zu ergreifen.
6. Dem Präsidium obliegt das Vorschlagsrecht für die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten.
7. Das Präsidium kann für die Dauer der Legislaturperiode für besondere Aufgabenstellungen Arbeitsgruppen berufen oder haupt- bzw. nebenamtliche Fachreferenten benennen; diese unterstützen das Präsidium bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.
8. Das Präsidium kann das Amt und die Aufgaben der Leitung eines Fachgebietes ersatzweise auf hauptamtliche Mitarbeiter übertragen, falls keine ehrenamtliche Besetzung vollzogen werden kann;

9. Berufungen
 - des Ehrenamtsbeauftragten des BTV;
 - des Gleichstellungsbeauftragten des BTV;
 - des Inklusionsbeauftragten des BTV;
10. Aufstellung des Verbandshaushaltes und Erstellung des Jahresabschlusses;
11. Verwaltung des Vermögens des BTV;
12. Entscheidung über die Auszahlung von Funktions- und Aufwandsentschädigungen gem. § 4 Ziff. 4.;
13. Einberufung und Vorbereitung des Bayerischen Turntages und der Sitzungen des Hauptausschusses.
14. Unterrichtung des Bayerischen Turntages über alle wesentlichen Vorgänge und über die getroffenen Maßnahmen;
15. Zur Stärkung und Verbesserung der satzungsgemäßen Prozesse sowie zur Abstimmung der Maßnahmen auf allen Ebenen des Verbandes obliegt dem Präsidium die Berichtspflicht gegenüber dem Hauptausschuss.

Teil 3, IV. Regionalbeirat

§ 32 Der Regionalbeirat

1. Dem Regionalbeirat obliegt die besondere Wahrnehmung und Vernetzung der Belange der Gliederungen und der überfachlichen Belange des BTV.
2. Der Regionalbeirat berät das Präsidium in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen sowie überfachliche Angelegenheiten des BTV betreffen. Er trifft im Rahmen der Delegation durch das Präsidium diejenigen Entscheidungen, die ausschließlich die Aufgaben der Gliederungen des BTV und der überfachlichen Angelegenheiten des BTV betreffen. Er ist zuständig für die Festlegung der Obergrenzen der Mitglie­derzahl der Vorstände der überfachlichen Fachgebiete sowie die Genehmigung der Ordnungen dieser Fachgebiete. Er beschließt Anzahl und Aufteilung der Turngaue.
3. Der Regionalbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vizepräsident Regionen;
 - b. Vizepräsident Marketing, Vertrieb und Kommunikation;
 - c. Bezirksvorsitzende;
 - d. Gauvorsitzende;
 - e. Verbandsgeschäftsführer (Hauptamt);
 - f. Abteilungsleitung Marketing, Vertrieb und Kommunikation (Hauptamt);
 - g. Abteilungsleitung Service (Hauptamt)
4. Jedes Mitglied des Regionalbeirates kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein gewählter Vertreter des jeweiligen Organs zum Regionalbeirat entsandt werden. Die Mitglieder des Regionalbeirates können im Verhinderungsfalle durch gewählte

Mitglieder des jeweiligen Vorstandes vertreten werden. Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Vorstandschaft. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht vertreten werden.

5. Vorsitzender ist der Vizepräsident Regionen. Der Regionalbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
6. Den Geschäftsgang und die Aufgaben des Regionalbeirats regelt die Geschäftsordnung sowie die Ordnung der Regionen.

Teil 3, V. Sportbeirat

§ 33 Der Sportbeirat

1. Dem Sportbeirat obliegt die besondere Wahrnehmung und Vernetzung der Belange der sportfachlichen Angelegenheiten des BTV.
2. Der Sportbeirat berät das Präsidium in allen sportfachlichen Angelegenheiten. Er trifft im Rahmen der Delegation durch das Präsidium diejenigen Entscheidungen, die ausschließlich die sportfachlichen Aufgaben des BTV betreffen. Er ist zuständig für die Festlegung der Obergrenzen der Mitgliederzahl der Vorstände der sportfachlichen Fachgebiete sowie die Genehmigung der Ordnungen dieser Fachgebiete.
3. Zusammensetzung des Sportbeirats:
 - a. Vizepräsident Leistungssport;
 - b. Vizepräsident Breitensport;
 - c. Je einem Vertreter der Fachgebiete des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports;
 - d. Sportdirektor;
 - e. Leitung Leistungssport (Hauptamt);
 - f. Leitung Breitensport (Hauptamt).
4. Jedes Mitglied des Sportbeirates kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion kann ein vom entsendenden Organ benannter Vertreter zum Sportbeirat entsandt werden. Die Mitglieder des Sportbeirates können im Verhinderungsfall durch gewählte Mitglieder des jeweiligen Vorstandes vertreten werden. Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Vorstandschaft. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht vertreten werden.
5. Den Vorsitz des Sportbeirats bilden der Vizepräsident Leistungssport und der Vizepräsident Breitensport im jährlichen Wechsel gemeinsam.
6. Der Sportbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
7. Den Geschäftsgang und die Aufgaben des Sportbeirats regelt die Geschäftsordnung sowie die Ordnung des Sports.

Teil 3, VI. Fachgebiete

§ 34 Die Fachgebiete

Den Fachgebieten obliegt jeweils die Koordination und Steuerung der sportfachlichen und überfachlichen Belange des BTV.

1. Für die sportfachliche und überfachliche Arbeit werden Vorstände für einzelne Fachgebiete eingerichtet.

2. Den Vorständen der Fachgebiete stehen Vorsitzende vor.
3. Die Einrichtung der Vorstände regelt die Ordnung der Fachgebiete. Kann die Position des Vorsitzenden nicht besetzt werden, kann dieser durch das Präsidium ernannt, bzw. die Leitung auf hauptamtliche Mitarbeiter übertragen werden. Für Fachgebiete im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Turnerjugend greift die Jugendordnung.
4. Die Anzahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Fachgebiete und ihrer Vorstände regelt die Ordnung der Fachgebiete.
5. Die Vorstände der Fachgebiete werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl muss mindestens 3 Monate vor dem BTV-Turntag stattfinden.

Teil 3, VII. Kassenprüfer

§ 35 Die Kassenprüfer

1. Der Bayerische Turntag wählt sechs und höchstens acht Kassenprüfer, die über einschlägige Erfahrungen verfügen. Eventuelle Ersatzwahlen nimmt der Hauptausschuss vor.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der Prüfungsempfehlungen des BTV neben der Prüfung der Buch- und Kassenführung des BTV bei den zuständigen Banken Auskünfte einzuholen und die Bankkontostände zu prüfen. Über ihre Prüfungstätigkeiten und deren Ergebnisse ist dem Hauptausschuss jährlich und dem Bayerischen Turntag zu berichten.
3. Auf Vorschlag der Kassenprüfer kann der Hauptausschuss die Prüfung eines Rechnungsabschlusses im Ganzen oder in Teilen durch einen Wirtschaftsprüfer fordern.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.
5. Die Kassenprüfer prüfen sowohl die Zentrale (Landesebene) als auch Gaue und Bezirke.

Teil 3, VIII. Gliederung des Bayerischen Turnverbandes

§ 36 Gliederungen

1. Der BTV gliedert sich in Turnbezirke und Turngaue.
2. Die Turnbezirke sind identisch mit den Regierungsbezirken und werden jeweils noch in mehrere Turngaue unterteilt. Die Anzahl und Aufteilung der Turngaue werden vom Regionalbeirat festgelegt.
3. Die Turnbezirke werden von Vorständen geleitet, die von Bezirksturntagen gewählt werden. Die Turngaue werden von Vorständen geleitet, die von Gauturntagen gewählt werden.
4. Aufgaben und Funktionen der Turnbezirke und Turngaue orientieren sich unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen an der Struktur der Landesebene. Sie können entsprechend den regionalen Gegebenheiten angepasst werden.

Teil 3, VIII. a) Turnbezirke

§ 37 Aufgaben und Zuständigkeiten der Turnbezirke

1. Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse des Turnbezirks, seiner Turngaue und Mitgliedsvereine;
2. Umsetzung der Aufgaben und Ziele des BTV, sowie die Wahrung seiner Werte und Grundsätze nach Maßgabe dieser Satzung;

3. Der Bezirk setzt dabei die Entscheidungen des Landesturntages, des Hauptausschusses und des Präsidiums gemeinsam mit seinen Turngauen regional um. Er koordiniert die satzungskonforme Ausführung der Beschlüsse in den Turngauen. Der Bezirk unterstützt seine Turngaue bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Verwaltung durch die Zusammenarbeit mit der Bezirksgeschäftsstelle.
4. Zur Stärkung und Verbesserung der sportfachlichen und überfachlichen Abläufe und Prozesse sowie zur Abstimmung der Maßnahmen des Turnbezirks mit der Landesebene obliegt dem Bezirksvorstand die Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium.
5. Aufstellung und Führung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts nach der Finanzordnung;
6. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen entsprechend der Rahmenkonzeption Bildung;
7. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen im Bereich Leistungssport nach den Vorgaben der entsprechenden Wettkampfordnung. Wettkämpfe und Maßnahmen im Bereich Breitensport können in Absprache mit den Angeboten in den Turngauen als Erweiterung durchgeführt werden.
8. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Bezirksturntages

§ 38 Der Bezirksturntag

Der Bezirksturntag ist die Mitgliederversammlung des Turnbezirks. Er tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 39 Einberufung des Bezirksturntages

1. Der Bezirksturntag tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Er spätestens drei Monate vor dem Termin des Bayerischen Turntages statt. Die Turnbezirke können bei Bedarf weitere Bezirksturntage durchführen.
2. Die Vorstandschaft des Turnbezirks beruft acht Wochen vor Beginn den Bezirksturntag unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tageszeit durch Veröffentlichung über den gemeinsamen BTV-Internetauftritt des Turnbezirks und der Landesebene ein.
3. Die Mitglieder des Bezirksturntages werden vier Wochen vor Beginn des Turntages unter Angabe der Tagesordnung in Textform gemäß § 126b BGB eingeladen. Soweit die Einladung per E-Mail erfolgt, wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied des Bezirksturntages dem BTV-Turnbezirk bekannt gegeben hat.

§ 40 Zusammensetzung des Bezirksturntages

1. Der Bezirksturntag setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand des Turnbezirks und dem erweiterten Vorstand, soweit dieser berufen wurde;
 - b. den gewählten Delegierten der Turngaue. Die Gesamtzahl der Turngau-Delegierten darf 80 (achtzig) nicht überschreiten. Der Bezirksturntag kann die Anzahl der Delegierten auf 50 (fünfzig) begrenzen;
 - c. zwei von jedem Turngau vom Bezirksjugendtag gewählten Delegierten der Bayerischen Turnerjugend;
 - d. den Ehrenmitgliedern und den Ehrenvorsitzenden des Turnbezirks.
2. Die Zahl der Delegierten der Turngaue wird wie folgt ermittelt:

- a. anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl von zugehörigen Einzelpersonen (zugehörige Mitglieder von ordentlichen Mitgliedsorganisationen) in jedem Turngau zur Gesamtmitgliederzahl in allen Turngauen des Turnbezirks.
 - b. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegierten gemäß Ziff. 2.1 ist die letzte abgeschlossene Bestandsermittlung des Bayerischen Turnverbandes aus dem Vorjahr des Bezirksturntages.
 - c. Ist die Zehntel-Nachkommastelle kleiner 0,50, so wird abgerundet; ist sie größer oder gleich 0,50, so wird aufgerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl von Delegierten kommen.
3. Jedes Mitglied des Bezirksturntages kann nur für eine Funktion vertreten sein. Für eine weitere Funktion muss ein gewählter Stellvertreter zum Bezirksturntag entsandt werden. Die Mitglieder des Bezirksturntages können im Verhinderungsfalle durch gewählte Stellvertreter oder gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden; ausgenommen sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes.
 4. Das Mandat der Mitglieder behält bis zum nächsten ordentlichen Bezirksturntag seine Gültigkeit.

§ 41 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Bezirksturntag können von den ordentlichen Mitgliedern des BTV im Turnbezirk und von den Turngauen im Turnbezirk sowie von dem Bezirksvorstand gestellt werden. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und über ihre Vertretungsberechtigten beim Gauturntag und nach dessen Genehmigung durch den Turngauvorsitzenden beim Bezirksvorstand einzureichen. Die Anträge aus einem Turngau sind von dem Vorstand des Turngaus zu beschließen und durch den Turngauvorsitzenden beim Bezirksvorstand einzureichen. Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Bezirksvorstand vorberaten werden.
2. Anträge an den Bezirksturntag gemäß Ziffer 1 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bezirksturntages über den Bezirksvorstand eingereicht werden. Der Bezirksvorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Bezirksturntages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Bezirksturntag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Bezirksturntags mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 42 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Bezirksturntages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
3. Der Bezirksturntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Über den Bezirksturntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich niederzuschreiben.

6. Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnung.

§ 43 Aufgaben des Bezirksturntages

Zu den Aufgaben des Bezirksturntages gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bezirksvorstandes;
- b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, erstellt durch die zentralen Prüfer;
- c. Entlastung des Bezirksvorstandes;
- d. Wahl
 - des Bezirksvorstandes (ausgenommen der Bezirksjugendleitung, die vom Bezirksjugendtag gewählt wird);
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turnbezirks zum Bayerischen Turntag;
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turnbezirks zum Deutschen Turntag;
 - der Bezirksfachwarte für die im Bezirk erforderlichen Fachgebiete.
- e. Sollte bis zum jeweiligen Turnbezirkstag vom Bezirksjugendtag noch keine Bezirksjugendleitung gewählt worden sein, so obliegt diese Wahl dem Bezirksturntag.
- f. Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden des Turnbezirks;
- g. Beratung und Entscheidung über Anträge.

§ 44 Zusammensetzung des Vorstandes des Turnbezirks

1. Der Vorstand des Turnbezirks besteht aus:
 - a. dem Bezirksvorsitzenden;
 - b. den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für besondere Aufgaben;
 - c. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Finanzen;
 - d. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Leistungssport;
 - e. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Breitensport
 - f. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Bildungsmaßnahmen;
 - g. dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Kommunikation;
 - h. den Vorsitzenden der Gaue des Bezirks;
 - i. dem Vorsitzenden der BTJ im Turnbezirk, der vom Bezirksjugendtag gewählt wird.

Alle oben genannten Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Der Vorstand des Turnbezirks wird vom Bezirksturntag für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Turnbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand kann Beauftragte berufen.

5. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Dessen Aufgabenstellung wird durch den Vorstand vorgegeben und darf nicht im Widerspruch zu den Aufgabenzuschreibungen für den Vorstand in § 37 stehen.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
 - b. den Bezirksfachwarten,
 - c. den durch den Vorstand berufenen Beauftragten,
7. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus oder ist die Position aus sonstigen Gründen verwaist, so kann der Vorstand die Nachberufung vornehmen. Dieser bleibt bis zum nächsten ordentlichen Bezirksturntag im Amt.

Teil 3, VIII. b) Turngaue

§ 45 Aufgaben und Zuständigkeiten der Turngaue

1. Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse des Turngaues und seiner Mitgliedsvereine;
2. Umsetzung der Aufgaben und Ziele des BTV, sowie die Wahrung seiner Werte und Grundsätze nach Maßgabe dieser Satzung;
3. Der Gau setzt dabei die Entscheidungen des Landesturntages, des Hauptausschusses sowie des Präsidiums um und wird insbesondere bei der Verwaltung durch die Bezirksgeschäftsstelle unterstützt.
4. Zur Stärkung und Verbesserung der sportfachlichen und überfachlichen Abläufe und Prozesse sowie zur Abstimmung der Maßnahmen des Turngaus mit dem Turnbezirk und der Landesebene obliegt dem Gauvorstand die Berichtspflicht gegenüber dem Bezirksvorstand und dem Präsidium.
5. Aufstellung und Führung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts nach der BTV-Turnordnung;
6. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungen entsprechend der Rahmenkonzeption Bildung.
7. Organisation und Durchführung von Maßnahmen sowie Wettkämpfen im Bereich Breitensport einschließlich Meisterschaften des Breitensports
8. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung des Gauturntages

§ 46 Der Gauturntag

Der Gauturntag ist die Mitgliederversammlung des Turngaus. Er tagt öffentlich, soweit er nicht anders beschließt.

§ 47 Einberufung des Gauturntages

1. Der Gauturntag tritt alle vier Jahre zusammen. Er findet spätestens drei Monate vor dem Termin des jeweiligen Bezirksturntages statt. Die Turngaue können bei Bedarf weitere Gauturntage durchführen.
2. Der Vorstand des Turngaues beruft acht Wochen vor Beginn den Gauturntag unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tageszeit durch Veröffentlichung über den gemeinsamen BTV-Internetauftritt des Turngaus und der Landesebene ein.

Die Mitglieder des Gauturntages werden vier Wochen vor dessen Beginn unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. § 126b BGB eingeladen. Soweit die Einladung per E-Mail erfolgt, wird die E-

Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied des Gauturntages dem BTV-Turngau bekannt gegeben hat.

§ 48 Zusammensetzung des Gauturntages

1. Der Gauturntag setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand des Turngaus und dem erweiterten Vorstand, soweit dieser berufen wurde;
 - b. zwei vom Gaujugendtag gewählten Delegierten der Bayerischen Turnerjugend;
 - c. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des Turngaus;
 - d. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Turngaus (falls ernannt).
2. Die Zahl der Delegierten wird wie folgt ermittelt:
 - a. jeder zum Turngau gehörende BTV-Mitgliedsverein mit bis zu 300 eigenen Vereinsmitgliedern hat zwei Delegierte, für jede weitere angefangene Einheit von 300 eigenen Vereinsmitgliedern je einen weiteren Delegierten;
 - b. maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Abs. 2.1 ist die letzte abgeschlossene Bestandsermittlung des BTV im Vorjahr des Gauturntages.
 - c. Soweit das ordentliche Mitglied an der BLSV-Bestandserhebung nicht teilnimmt, erhält es einen Delegierten.
3. Jedes Mitglied des Gauturntages kann nur für eine Funktion vertreten sein.
4. Das Mandat der Gauturntags-Mitglieder behält bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag seine Gültigkeit.

§ 49 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zum Gauturntag können von den ordentlichen Mitgliedern des BTV im Turngau sowie dem Turngavorstand gestellt werden. Die Anträge der ordentlichen Mitglieder sind von deren zuständigen Organen zu beschließen und über ihre Vertretungsberechtigten beim Turngavorstand einzureichen. Anträge von Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen vom Turngavorstand beraten werden.
2. Anträge zum Gauturntag gemäß Ziffer 1 müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gauturntages beim Turngavorstand eingereicht werden. Der Turngavorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn des Gauturntages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Gauturntag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Gauturntages mit zwei Drittel (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 50 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied des Gauturntages hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

3. Der Gauturntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Erreicht bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Über den Gauturntag wird ein Protokoll geführt, das von dem Protokollführer und von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen sind wörtlich niederzuschreiben.

§ 51 Aufgaben des Gauturntages

Zu den Aufgaben des Gauturntages gehören:

1. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Turngauvorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, erstellt durch die zentralen Prüfer;
3. Entlastung des Turngauvorstandes;
4. Wahl
 - des Gauvorstandes (ausgenommen der Gaujugendleitung, die vom Gaujugendtag gewählt wird);
 - der Gaufachwarte für die im Turngau erforderlichen Fachgebiete;
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turngaus zum Bezirksturntag;
 - der Delegierten und Ersatzdelegierten des Turngaus zum Bayerischen Turntag;
5. Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzenden des Turngaus;
6. Beratung und Entscheidung über Anträge.

§ 52 Zusammensetzung des Turngauvorstandes

1. Der Vorstand des Turngaus besteht aus:
 - a. dem Gauvorsitzenden;
 - b. den stellvertretenden Gauvorsitzenden für besondere Aufgaben;
 - c. dem stellvertretenden Gauvorsitzenden für Finanzen;
 - d. dem stellvertretenden Gauvorsitzenden für Breitensport;
 - e. dem stellvertretenden Gauvorsitzenden für Bildungsmaßnahmen;
 - f. dem stellvertretenden Gauvorsitzenden für Kommunikation;
 - g. dem Ehrenamtsbeauftragten des Turngaus;
 - h. dem Inklusionsbeauftragten des Turngaus;
 - i. dem Vorsitzenden der BTJ im Turngau, der vom Gaujugendtag gewählt wird.

Alle oben genannten Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Der Vorstand des Turngaus wird vom Gauturntag für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Turngauvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand kann weitere Beauftragte berufen.
5. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Dessen Aufgabenstellung wird durch den Vorstand vorgegeben und darf nicht im Widerspruch zu den Aufgabenzuschreibungen für den Vorstand in § 45 stehen.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Turngauvorstands;
 - b. den Gaufachwarten;
 - c. den durch den Vorstand berufenen weiteren Beauftragten.
7. Scheidet im Verlauf der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus oder ist die Position aus sonstigen Gründen verwaist, so kann der Vorstand die Nachberufung vornehmen. Dieser bleibt bis zum nächsten ordentlichen Gaurntag im Amt.

Teil 4 Gerichtsbarkeit des Bayerischen Turnverbandes

§ 53 Rechtsausschuss

1. Zur Wahrung ihrer Rechte steht den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Verbandsorganen und Verbandsfunktionären die Verbandsgerichtsbarkeit zur Verfügung. Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung kann der BTV seinerseits Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, der BTV-Turnordnung und Zwecken des BTV zuwiderhandeln, ergreifen. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
2. Das ordentliche Gericht kann erst nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtszuges angerufen werden.
3. Die Versäumung angeordneter verbandsinterner Rechtsmittelfristen gilt als Unterwerfung unter die angefochtene Entscheidung. Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der letzten Verbandsentscheidung angerufen werden.
4. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Darüber hinaus gibt es mindestens ein Ersatzmitglied. Mindestens ein Mitglied des Rechtsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.
5. Der Rechtsausschuss entscheidet über die Anträge des Präsidiums zur Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, soweit sie über die Ehrenamtspauschale hinausgehen. Durch die Gewährung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.

Teil 5 Sonstige Bestimmungen

§ 54 Delegierte zum Deutschen Turntag

1. Delegierte des BTV zum Deutschen Turntag sind:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht über DTB-Organen delegiert sind;
 - b. die auf den Verbandstagen der Turnbezirke gewählten Delegierten.

2. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Turnbezirke wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahlen im jeweiligen Turnbezirk zur Gesamtmitgliederzahl in allen Turnbezirken (ordentliche Mitglieder) ermittelt.
 - a. Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der Delegierten gemäß Ziff. 2. ist die letzte abgeschlossene Bestandsermittlung des BTV im Vorjahr der Bezirksturntage vor dem Bayerischen Turntag.
 - b. Ist die Zehntel-Nachkommastelle kleiner 0,50, so wird abgerundet; ist sie größer oder gleich 0,50 so wird aufgerundet. Dadurch kann es zu einer höheren oder geringeren Anzahl von Delegierten kommen. Im Falle von Überhangmandaten entscheidet das Präsidium.
3. Das Mandat der Delegierten zum Deutschen Turntag behält bis zum nächsten Bayerischen Turntag seine Gültigkeit.

§ 55 Datenschutz im Bayerischen Turnverband

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes verarbeitet der BTV die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
2. Soweit der Verbandszweck es erfordert, verarbeitet der BTV personenbezogene Daten auch gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im BTV-Netz.
3. Der BTV stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet sowie insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Der BTV berücksichtigt im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.
4. Die weiteren Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung des BTV geregelt.

§ 56 BTV-Turnordnung und Verbandskonzeptionen

1. Der BTV gibt sich eine Turnordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist und aus folgenden Bereichen besteht:
 - 1.1 Geschäftsordnung;
 - 1.2 Finanzordnung;
 - 1.3 Wahlordnung
 - 1.4 Ordnung der Regionen
 - 1.5 Ordnung des Sports
 - 1.6 Ordnung der Fachgebiete
 - 1.7 Wettkampfordnung;
 - 1.8 Jugendordnung;
 - 1.9 Rechtsordnung;
 - 1.10 Ehrungsordnung;
 - 1.11 Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung;

2. Der BTV kann zur planvollen Erreichung seiner übergreifenden Ziele Rahmenkonzeptionen erstellen. Vorhandene Rahmenkonzeptionen gelten für den Gesamtverband als bindend.

§ 57 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Pauschale gemäß § 3, Nr. 26a EStG („Ehrenamtpauschale“) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verband haftet gegenüber den Einzelmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diesen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

§ 58 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BTV kann nur der Bayerische Turntag beschließen, für dessen Mitglieder vorher dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Dieser Bayerische Turntag ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen.
2. Beschlussfähigkeit für einen Auflösungsbeschluss ist nur gegeben, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Bayerischen Turntages anwesend sind. Ist der Bayerische Turntag hierfür nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Bayerischen Turntag ein weiterer Bayerischer Turntag mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, dass dieser weitere Bayerische Turntag ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Dem Auflösungsbeschluss sollen rechtzeitig Beratungen und Beschlussfassungen der Turnbezirke und Turngaue vorausgehen. Auf § 21 Ziffer 6 wird verwiesen.
4. Der Bayerische Turntag wählt die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des BTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BTV zwecks gemeinnütziger Verwendung für das Turnen an den Deutschen Turner-Bund oder bei dessen Ablehnung an den Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 59 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Bayerischen Turnverbandes ist München.

Die Satzung wurde beim Bayerischen Turntag am 25.11.2023 in München geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.